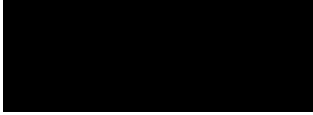




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Doroszewski

REFERAT II A 2


TEL (030) 18 580 - 9251

FAX (030) 18 580 - 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN II A 2 - 4000/29 II - 25 769/2014

DATUM Berlin, 30. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Oktober 2014, in der Sie eine Reform des § 177 des Strafgesetzbuches (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) fordern. Ich bin gebeten worden Ihnen zu antworten.

Artikel 36 der Istanbul-Konvention fordert von den Vertragsstaaten im Wesentlichen, nicht einverständliche sexuelle Handlungen mit einer anderen Person unter Strafe zu stellen. Ausweislich Ziffer 193 des Erläuternden Berichts bleibt es aber den Vertragsstaaten überlassen, über die genaue Formulierung in der Gesetzgebung sowie über die Faktoren zu entscheiden, die eine freie Zustimmung ausschließen. Artikel 36 der Istanbul-Konvention wird im deutschen Recht insbesondere durch die nachfolgenden Straftatbestände umgesetzt:

Nach § 177 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wegen sexueller Nötigung; Vergewaltigung bestraft, wer eine andere Person

1. mit Gewalt
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen.

Eine Nötigung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben kann auch durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck kommen; etwa bei ausdrücklichem oder konkludentem Hinweis auf frühere Gewalthandlungen oder Drohungen (Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Auflage, § 177 Rdn. 22). Auch können insbesondere in von Übergriffen geprägten Beziehungen frühere Gewalterfahrungen als Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben im Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs fortwirken und eine entsprechende Bestrafung gemäß § 177 StGB nach sich ziehen. Nötigt der Täter durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, aber nicht mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, so kommt eine Strafbarkeit nach § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB wegen eines besonders schweren Falls der Nötigung in Betracht; die Tat ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Die Regelung des § 177 Absatz 1 Nummer 3 StGB wurde durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt, um Strafbarkeitslücken zu schließen, in denen das Opfer wegen Aussichtslosigkeit von Widerstand auf körperliche Gegenwehr verzichtet und der Täter dies ausnutzt (Bundestags-Drucksache 13/7325, S. 5). Die Rechtsprechung des BGH verlangt dazu eine Nötigung, das heißt zumindest die Überwindung eines entgegenstehenden Willens des Opfers (BGHSt 45, 253 [258]). Darüber hinaus bedarf es einer subjektiven Verknüpfung zwischen der Zwangslage des Tatopfers und der Nötigungswirkung der Täterhandlung. Erforderlich ist, dass das Tatopfer selbst die Schutzlosigkeit seiner Lage erkennt und im Hinblick hierauf, das heißt *aus Furcht vor Gewalteinwirkungen des Täters*, auf körperlichen Widerstand verzichtet (BGHSt 50, 359 [366]).

Nicht unter die genannten Straftatbestände fallen allerdings sexuelle Handlungen ohne Einverständnis des Opfers, bei denen der Täter weder Gewalt anwendet noch droht (auch nicht unter dem Gesichtspunkt konkludenter oder fortwährender Drohung aufgrund früherer Gewalttätigkeit oder Drohung mit Nachteilen nicht körperlicher Art), so dass das Opfer sich den sexuellen Handlungen zwar entziehen könnte, darauf aber wegen befürchteter Nachteile nichtkörperlicher Art verzichtet sowie überraschende sexuelle Angriffe, bei denen der Täter keinen entgegenstehenden Opferwillen überwinden muss.

Die Bundesregierung wird deshalb sorgfältig prüfen, ob im Hinblick auf nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und dabei auch Artikel 36 der Istanbul-Konvention berücksichtigen. Der von Ihnen genannte Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 422/14) führt dazu auf Seite 1 Folgendes aus:

„Ob und gegebenenfalls inwieweit aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen folgt, ist noch Gegenstand der Prüfung.“

Um eine möglichst weitgehende Übersicht über Regelungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten zu erhalten, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 19. September 2014 eine Länderumfrage versandt, mit der die Landesjustizverwaltungen gebeten werden, konkrete Beispiele aus der strafrechtlichen Praxis ihres Geschäftsbereichs mitzuteilen, die auf Probleme der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen im Sexualstrafrecht hindeuteten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doroszewski

Beglaubigt
Sywarolo
Tarifbeschäftigte

